

Satzung des „Verein zur Förderung der Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen e.V.“

§ 1 - Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Verein zur Förderung der Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen e.V.“ Er wird in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Neunkirchen eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Neunkirchen.
3. Geschäftsjahr ist das Schuljahr (01. August bis 31. Juli des Folgejahres).

§ 2 – Zweck

1. Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (AO 1977 §§ 51 bis 68), und zwar durch die ideelle und materielle Förderung der Bestrebung der Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen, insbesondere durch:
 - a) die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - b) Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - c) Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler,
 - d) Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - e) Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung
 - f) Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.
 - g) den Betrieb der schulträgereigenen Mensa und Cafeteria nach Maßgabe des Schulträgers und nach den Bedingungen des diesbezüglichen Nutzungsvertrages. Hierbei handelt es sich um einen Zweckbetrieb, der nicht in Konkurrenz zu anderen Wirtschaftsunternehmen steht und lediglich den Zweck verfolgt, die Schülerinnen und Schüler sowie die sonstigen Bediensteten des Hauses mit warmen und kalten Speisen und Getränken zu versorgen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein unterhält keinen auf Gewinnerzielung gerichteten Geschäftsbetrieb. Alle Einnahmen des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Aufgaben verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine anteiligen Zahlungen aus etwaigen Überschüssen. Niemand darf durch Ausgaben für Zwecke, die außerhalb der Vereinsaufgaben liegen oder durch unangemessen hohe Vergütungen, begünstigt werden.
3. Aus den Mitteln des Vereins dürfen nur Ausgaben bestritten werden, zu deren Deckung weder der Schulträger noch eine staatliche Stelle gesetzlich verpflichtet sind.

§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Aufgaben des Vereins zu fördern und eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

2. Die Mitgliedschaft kann mit einer Frist von 1 Monat jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform und ist an den Vorstand zu richten.
3. Mitglieder des Vereins, die ihren Verpflichtungen nicht nachkommen oder in sonstiger Weise den Vereinsinteressen zuwiderhandeln, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene binnen eines Monats nach Mitteilung des Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Mitgliederversammlung.
4. Personen, die sich um die Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen besonders verdient gemacht haben, können zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung. Ehrenmitglieder sind dauerhaft vom Mitgliedsbeitrag befreit.
5. Der Mitgliedsbeitrag wird in Geld erhoben, er wird zu Beginn des Geschäftsjahres fällig. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 4 - Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 5 – Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem stellvertretenden Schriftführer, dem Schatzmeister, dem stellvertretenden Schatzmeister, dem Pressewart und bis zu vier weiteren Beisitzern.
2. Die Vorstandsmitglieder werden durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
3. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vorstandsbeschlüsse. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften, die den Verein mit mehr als 30.000.- € belasten, bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung, ohne dass hierdurch die Vertretungsbefugnis des Vorstandes nach außen beschränkt wird.
4. Vorstand im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches sind der 1. u. 2. Vorsitzende, sowie der Schatzmeister und der Schriftführer (geschäftsführender Vorstand). Zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung sind jeweils der 1. oder 2. Vorsitzende mit einem weiteren Vorstandsmitglied des geschäftsführenden Vorstandes berechtigt.
5. Beim vorzeitigen Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds kann der Vorstand übergangsweise bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen kommissarischen Nachfolger für das ausscheidende Vorstandsmitglied bestimmen.

§ 6 - Sitzungen des Vorstandes

1. Der 1. Vorsitzende ruft den Vorstand nach Bedarf, mindestens jedoch viermal jährlich, schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu Sitzungen ein. Im Falle einer längerfristigen Verhinderung des 1. Vorsitzenden kann der 2. Vorsitzende eine Vorstandssitzung einberufen. Eine Sitzung muss einberufen werden, wenn mindestens vier Vorstandsmitglieder dies schriftlich unter Bezeichnung der Verhandlungsgegenstände verlangen. Die Übermittlung des Einladungsschreibens kann per E-Mail oder Brief erfolgen. Die Einladungsfrist darf eine Woche nicht unterschreiten.
2. Der Vorstand kann in besonderen Fällen Gäste zu seinen Sitzungen mit beratender Stimme hinzuziehen.
3. Wenn kein Vertreter der Schulleitung Vorstandsmitglied ist, ist grundsätzlich ein Vertreter der Schulleitung einzuladen.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Seine Entscheidungen trifft er durch einfachen Mehrheitsbeschluss. Stimmen bei einer Abstimmung gleich viele Mitglieder dafür und dagegen, zählt die Stimme des 1. Vorsitzenden doppelt.
5. Die Beschlüsse des Vorstandes werden schriftlich niedergelegt und vom 1. oder 2. Vorsitzenden sowie dem Schriftführer unterschrieben.
6. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
7. Die Sitzungen des Vorstands sind nicht öffentlich.

§ 7 – Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
3. In der ersten Mitgliederversammlung nach Ablauf eines Geschäftsjahres erstattet der Vorstand den Geschäftsbericht und legt die Jahresabrechnung vor. Die Kassenprüfer berichten über das Ergebnis ihrer Kassenprüfung. Die Mitgliederversammlung beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
4. Die Mitgliederversammlung setzt den jährlichen Mindestbeitrag fest.
5. Die Mitgliederversammlung beschließt über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins.
6. Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden durch Aushang eines Einladungsschreibens in *der* Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen, ergänzt durch die Veröffentlichung auf der Homepage der Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen und/oder des Vereins, unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen, in Dringlichkeitsfällen mit einer Ladungsfrist von 7 Tagen einberufen. Diese Fristen gelten nicht für eine

Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen.

7. Die Mitgliederversammlung wird nach Bedarf, mindestens einmal jährlich, vom Vorsitzenden des Vereins einberufen. Sie ist ferner einzuberufen, wenn 10 % der Mitglieder dies durch einen schriftlich begründeten Antrag verlangen. In diesem Fall muss die Einberufung spätestens innerhalb 4 Wochen erfolgen.
8. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt mit einfacher Mehrheit. Dies gilt nicht für eine Mitgliederversammlung, in der Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins beschlossen werden sollen.
9. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 - Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

1. Die Mitgliederversammlung, die eine Satzungsänderung oder die Auflösung des Vereins beschließen soll, ist mit einer Frist von 4 Wochen einzuberufen. Dem Einladungsschreiben ist eine ausführliche Tagesordnung, aus der die Absicht der Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins, eindeutig hervorgeht, beizufügen. Die Einladung erfolgt durch Aushang des Einladungsschreibens in der Ganztagsgemeinschaftsschule Neunkirchen, ergänzt durch eine Veröffentlichung auf der Homepage von Schule und/oder Verein.
2. - gestrichen -
3. Die Beschlüsse der Versammlung nach § 8, Abs. 1 bedürfen jeweils einer 2/3 Mehrheit.
4. Im Falle eines Beschlusses der Vereinsauflösung beschließt die Versammlung nach § 8, Abs. 1 ebenfalls mit 2/3 Mehrheit über die weitere Verwendung des Vereinsvermögens.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken, im Sinne von § 2, zu verwenden. Beschlüsse gemäß § 8, Abs. 3 über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Anmerkung: Im Text dieser Satzung werden personenbezogene Funktionen („Bsp.: „Schatzmeister“) ausschließlich in der männlichen Form beschrieben. Dies geschieht aus Vereinfachungsgründen, und soll ausdrücklich keine geschlechtliche Wertung darstellen.

Neunkirchen, 19. Februar 2019